

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Westerende in Westerende

i.d.F. der 1. Änderung v. 19.04.2023

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Westerende in seiner Sitzung am 12.01.2021 für den Friedhof der Kirchengemeinde folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 – Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - je Grabstelle-:

1. Wahlgrabstätten:

- | | |
|--|----------|
| a) Sarg, für 30 Jahre: ----- | 450,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung:----- | 15,00 € |
| c) Kind (große Grabstelle), für 20 Jahre: ----- | 300,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung:----- | 15,00 € |
| e) Kind (kleine Grabstelle), für 20 Jahre: ----- | 150,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- | 7,50 € |
| g) Urne, für 20 Jahre:----- | 150,00 € |
| h) für jedes Jahr der Verlängerung:----- | 7,50 € |

2. Pflegefreie Rasengrabstätten:

- | | |
|--|------------|
| a) Rasenwahlgrab Sarg, für 30 Jahre: ----- | 1.125,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung:----- | 37,50 € |

Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte in das Nutzungsrecht an einer pflegefreien Grabstätte (Rasengrabstätte) gemäß § 16 (5) der Friedhofsordnung. Die Gebühr umfasst die Herstellung und Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ende der Nutzungsdauer und wird im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer erhoben:

- | | |
|--|---------|
| c) für eine Wahlgrabstätte Sarg, je Jahr und Grabstelle: ----- | 22,50 € |
|--|---------|

Zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben/verlängert wurden.

3. Gemeinschaftsgrabstätten:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 1.230,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----41,00 €
- c) Kind, für 20 Jahre: ----- 410,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----20,50 €
- e) Urne, für 20 Jahre - je Grabstelle -: ----- 100,00 €
- f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 5,00 €

... Zu den o.g. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen die Kosten der Namensinschrift gem. Absatz VII Buchstabe c) hinzu.

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, inkl. Küsterdienste bei Beerdigungen:

- a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: ----- 445,00 €
- b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: ----- 245,00 €
- c) für eine Urnenbeisetzung: ----- 200,00 €

III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Aufwand.
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

IV. -entfällt-

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes (Personalkosten der Unterhaltung sowie Sachkosten wie Wasser, Abfallentsorgung, Kraftstoffe, Material für Nachbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind),

für ein Jahr - je Grabstelle -: -----5,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben oder verlängert wurden (Altfälle).

Bei Neuerwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten ab Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr mehr erhoben. Die Kosten für die laufende Unterhaltung des Friedhofes sind dann in der Nutzungsgebühr enthalten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

- a) Pflege nicht angelegter Grabstätten gem. § 18 (3) der Friedhofsordnung (maßgeblich ist der Zustand zum Zeitpunkt der Frühjahrsbegehung):
 - für Grabstätten bis zu 2 Stellen, pro Jahr: ----- 15,00 €
 - für jede weitere Stelle, pro Jahr: ----- 7,50 €
- b) Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart): ----- 10,00 €

VII. Sonstige Entgelte*:

- a) Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. ½ Arb.stunde: ----- 15,00 €
- b) Abräumen der Bepflanzung einer Grabstelle vor dem Aushub: ----- 40,00 €
- c) Bronzetafel inkl. Namensinschrift: ----- 208,25 €

* Sofern und soweit der Friedhofsträger der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird für die aufgeführten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung erhoben und separat ausgewiesen (z. Zt. 19%).

§ 7 – Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Westerende, 12.01.2021

Der Kirchenvorstand:

L.S.

gez. H. Lemke
Vorsitzender

gez. A. Rewerts
Kirchenvorsteherin

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 12.01.2021 sowie die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 27.01.2021

Für den Kirchenkreisvorstand:

L.S.

Dierks
Kirchenamtsleiter

Hinweise:

- Amtliche Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden, Nr. 5 vom 29.01.2021
- 1. Änderung: beschlossen am 19.04.2023; kirchenaufsichtlich genehmigt am 10.05.2023. Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 25 vom 16.06.2023, Inkrafttreten: 01.07.2023